



Das Umweltschadengesetz (USchadG) ist die Umsetzung der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in nationales Recht und betrifft gem. Anlage 1 zum USchadG auch die Zahnmedizin.

Als „Umweltschaden“ gelten danach „Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer sowie des Bodens“ durch berufliche Tätigkeiten bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln. Haftbar ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Umweltschaden verursacht. Auch die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens kann schon zur Haftung führen.

In zahnärztlichen Praxen und Kliniken betrifft dies insbesondere die Verwendung, Lagerung und das Abfüllen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Diese Gefahrstoffe findet man in vorgenannten Bereichen bekanntlich u. a. bei den Hände- u. Flächendesinfektionsmitteln.

Konsequenzen für den Zahnarzt/ für die Zahnärztin/für die Klinikleitung

1. Hinsichtlich der an den Behandlungseinheiten eingebauten Amalgamabscheider, die natürlich bauartzugelassen und bei der unteren Wasserbehörde angezeigt sein müssen, sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Maßnahmen zu ergreifen, da sie keine mögliche Umweltschadensquelle darstellen. Die Abfallentsorgung muss über einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgen. Die Nachweispflicht ist durch einen entsprechenden Entsorgungsnachweis zu erbringen.
2. Bekanntlich muss für alle Gefahrstoffe, mit denen in der Praxis oder Klinik umgegangen wird, ein vom Hersteller mitgeliefertes aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorliegen. Den Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern und den entsprechenden Betriebsanweisungen (müssen für jeden Mitarbeiter gut zugänglich vorliegen) ist beim Umgang mit den Gefahrstoffen unbedingt Folge zu leisten. Es empfiehlt sich auf jeden Fall mindestens einmal jährlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Thema nachweisbar zu schulen.

3. Bei anfallenden Restmengen an Gefahrstoffen ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass diese fach- und sachgerecht über einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt werden und darüber auch entsprechende Nachweise (Übernahmescheine) geführt werden.
4. Die Entsorgungsnachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Anwender der proQM® und HYGQS®-Softwarelösungen finden alle notwendigen Hinweise und Schulungsunterlagen einschl. der notwendigen Betriebsanweisungen in den jeweiligen Programmen.

Eine Information der Active Support GmbH, Rudolf-Virchow-Str. 2, 58675 Hemer

www.proqm.com

Haben Sie Fragen zu diesem Thema und dessen Umsetzung?

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail.

Hemer, den 30.07.2008